

Stand: September 2018

Neufassung der Gestaltungssatzung Seefeld, Stadt Werneuchen

Entwurf i.d.F. vom Januar 2018

Abwägungsmaterial

zu den im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen.

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat auf ihrer Sitzung am 15.12.2016 beschlossen, ein Verfahren zur Änderung der am 21. April 1998 rechtswirksam gewordenen Gestaltungssatzung Seefeld durchzuführen.
- Aufgrund der umfangreichen Überarbeitung wurde beschlossen, eine Neufassung anstatt einer Änderung der Gestaltungssatzung Seefeld vorzunehmen.
- Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Neufassung einschließlich Begründung vom Januar 2018 erfolgte nach § 87 Abs. 8 S. 3 BbgBO vom 02.05.2018 bis einschließlich 04.06.2018. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- Parallel dazu erfolgt eine schriftliche Beteiligung der berührten Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange. Es gingen 2 Stellungnahmen ein.

Nachweis zum Eingang der Stellungnahmen beteiligter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung Seefeld, Stadt Werneuchen vom Januar 2018					
Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde	Adresse	Schreiben vom	Anregungen/ Hinweise	Einwendun- gen
1	Landkreis Barnim Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt	Am Markt 1 16225 Eberswalde	08.06.2018	x	-
2	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Eberswalde	Tramper Chaussee 3 16225 Eberswalde	08.06.2018	-	-

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.1	Landkreis Barnim Untere Denkmalschutzbehörde	Innerhalb des ausgewiesenen Satzungsbereiches befinden sich die Seefelder Dorfkirche und der Ehrenfriedhof für Gefallene der Roten Armee, die als Denkmale in der Denkmalliste des Landes Brandenburg verzeichnet sind. Veränderungen an Denkmälern und deren Umgebung unterliegen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BbgDSchG (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz) einem Erlaubnisvorbehalt. Daher sind bei der Neufassung der Gestaltungssatzung denkmalrechtliche Belange betroffen.	Kenntnisnahme Die Begründung wird um Aussagen zu Denkmälern ergänzt.
1.2		<u>I - Denkmalrechtlich zwingend erforderliche Veränderungen:</u> Zu § 15 der Satzung (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften): Satz 2 muss wie folgt ergänzt werden: „Für Baudenkmäler und deren Umgebung gelten die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg.“ Begründung: Wer durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändert bedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde. Durch diesen Genehmigungsvorbehalt soll eine Beeinträchtigung des Denkmals verhindert werden.	Berücksichtigung Der Satzungstext wird entsprechend der Stellungnahme ergänzt. Es wird zudem in der Begründung darauf hingewiesen, dass für die Gebäude bzw. Grundstücke im Umfeld der Seefelder Dorfkirche und des Ehrenfriedhofs für Gefallene der Roten Armee der denkmalrechtliche Umgebungsschutz greift und die weitergehenden Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg gelten. Das kann dazu führen, dass hier über die Regelungen der Gestaltungssatzung hinaus gehende oder auch abweichende Anforderungen an die Gestaltung der Gebäude bzw. Grundstücke gestellt werden.
1.3		<u>II - Denkmalrechtlich sinnvolle Veränderungen:</u> Im Sinne einer bürgerfreundlichen und effizienten Verwaltung sollte die Gestaltungssatzung so beschaffen sein, dass bei Einhaltung der Regelungen keine erheblichen Beeinträchtigungen für Denkmale entstehen können. Daher sind im Folgenden Hinweise zusammengestellt, die aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde geeignet sind, von den Maßnahmen ausgehende Beeinträchtigungen weitgehend auszuräumen:	Kenntnisnahme

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.4		- Vorbemerkung: Derzeit sind im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung nur die Kirche und der Ehrenfriedhof als Denkmal ausgewiesen. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg durch die Denkmalfachbehörde (das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, BLDAM) fortgeschrieben wird. Es ist also nicht ausgeschlossen, dass im Geltungsbereich zukünftig noch Denkmale als solche erkannt werden.	Kenntnisnahme
1.5		- Generelle Unterscheidung zwischen straßenabgewandten und straßenzugewandten Fassaden und Dächern: Es wäre wünschenswert, diese Unterscheidung für die Grundstücke auf dem inselartigen Anger aufzuheben. Begründung: Die Rückseiten der Gebäude auf dem Anger sind rein formal von der Straße abgewandt, können aber unmittelbar im Zusammenhang mit der Kirche und dem Kirchhof wahrgenommen werden und prägen die räumliche Situation entscheidend mit. Hier erscheint es sinnvoll, die Regelungen für die straßenzugewandten Seiten auch auf die straßenabgewandten Seiten anzuwenden.	Keine Berücksichtigung Für die Gebäuderückseiten auf dem Anger, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Kirche und dem Kirchhof wahrgenommen werden können und die räumliche Situation entscheidend mitprägen, greift der denkmalrechtliche Umgebungsschutz (siehe auch Abwägungsmaterial Punkt 1.2). Die denkmalverträgliche Gestaltung der Gebäuderückseiten wird somit über die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Brandenburg sicher gestellt. Eine Änderung der Neufassung der Gestaltungssatzung ist daher nicht erforderlich.
1.6		- Zu § 2 Abs. 3 der Satzung bzw. Punkt 3.3.3 der Begründung (Dacheindeckung): Es wäre wünschenswert, glänzende bzw. edel-engobierte Dacheindeckungen auszuschließen. Begründung: Märkische Dörfer sind geprägt durch matte Dachziegel, die der Dachlandschaft durch ihre natürliche Oberfläche und die angesetzte Patina ihre Lebendigkeit verleiht. Die Verwendung von edel-engobierten Dacheindeckungen führt regelmäßig zu erheblichen Beeinträchtigungen, weil dieses Material das Sonnenlicht stark reflektiert.	Keine Berücksichtigung Die rechtskräftige, bislang gültige Gestaltungssatzung enthält keinen Ausschluss von glänzende bzw. edel-engobierte Dacheindeckungen. Infolgedessen wurden bei den Dacheindeckungen im Geltungsbereich teilweise bereits glänzende bzw. edel-engobierte Dachziegel verwendet. Auf die Aufnahme eines Verbotes in die Neufassung der Gestaltungssatzung soll daher verzichtet werden.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.7		- Zu § 3 Abs. 4 der Satzung bzw. Punkt 3.4.3 der Begründung (Technische Dachaufbauten): Es wäre wünschenswert, die Regelungen um einige Aspekte zu ergänzen. Standorte auf untergeordneten Nebengebäuden sollten bevorzugt werden. Die Module selbst sollten mit matt-dunkelgrauen Rahmen, rahmenlos oder dachflächenintegriert ausgeführt werden. Glänzende aluminiumfarbene Einfassungen sollten explizit ausgeschlossen werden. Hier empfiehlt sich die Lektüre der im Internet veröffentlichten Broschüre „Solarenergie und Denkmalschutz“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLFD). Begründung: Von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen gehen regelmäßig erhebliche optische Beeinträchtigungen aus. Trotz solcher Textergänzungen kann im Einzelfall aber nicht ausgeschlossen werden, dass eine Solaranlage in der Umgebung eines Denkmals denkmalrechtlich unzulässig ist.	Keine Berücksichtigung Über eine Gestaltungssatzung kann keine Bevozugung bestimmter Standorte geregelt werden. Es kann ausschließlich bestimmt werden, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein Standort für die Errichtung von Solaranlagen zulässig ist oder nicht. Der Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung enthält bereits eine Reihe von Vorgaben für die Anbringung von Solaranlagen, mit denen vermieden wird, dass die Anlagen durch ihre Größe, Anzahl und Anordnung die bestehende „ruhige“ und harmonische Dachlandschaft beeinträchtigen. Die der Broschüre „Solarenergie und Denkmalschutz“ des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLFD) entnommenen Anregungen, die Module mit matt-dunkelgrauen Rahmen, rahmenlos oder dachflächenintegriert auszuführen, werden nicht in die Gestaltungssatzung aufgenommen, da es sich bei den Gebäuden im Satzungsgebiet ausgenommen der Kirche nicht um Denkmale handelt. Für die im Umfeld der Kirche vorhandenen Gebäude können zudem aufgrund des Umgebungsdenkmalschutzes über die Gestaltungssatzung hinaus gehende Anforderungen an Solaranlagen (z.B. dunkelgrauen Rahmen, rahmenlos etc.) eingefordert bzw. Solaranlagen im Einzelfall ganz ausgeschlossen werden. Die Begründung wird um die Aussagen zur Auswirkung des Umgebungsdenkmalschutzes auf Solaranlagen ergänzt

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.8		- Zu § 6 Abs. 5 der Satzung bzw. Punkt 3.7.5 der Begründung (Fassadenfarben): Es wäre wünschenswert, Blau- und Violetttöne gänzlich auszuschließen. Begründung: Erfahrungsgemäß bergen diese Farbtöne und Grüntöne das Potential für erhebliche Beeinträchtigungen. Der konkret-fassbare mathematische Ansatz (Positivliste mit NCS-Farbnummern) ist zwar nachvollziehbar, wird aber absehbar zu einem breiteren Spektrum an beeinträchtigenden Farben im Dorfkern führen. Diese Ausweitung ist unnötig, da der Bestand hier nur wenige Störungen aufweist.	Keine Berücksichtigung Die rechtskräftige, bislang gültige Gestaltungssatzung gibt für die Farbgestaltung der Fassaden ausschließlich die Verwendung von hellen Natur- und Pastelltönen bzw. Weiß vor. Ein Ausschluss von bestimmten Farbtönen wurde nicht vorgenommen. Infolgedessen finden sich im Geltungsbereich neben den dominierenden Weiß- und Gelbtönen vereinzelt auch graue, rosafarbene, grüne und blaue Fassadenanstriche, die sich aber aufgrund der hellen und gedeckten Farbgebung gut in das Gesamtbild einfügen. Vor diesem Hintergrund soll auch weiterhin auf einen Ausschluss bestimmter Farbtöne verzichtet werden.
1.9		<u>Wünschenswerte Veränderungen (allgemeine Hinweise):</u> - Durch die Herleitung der Regelungen vom derzeitigen Bestand (teilweise mit Veränderungen entgegen den bislang geltenden Regelungen) beraubt sich die Kommune der Möglichkeit, den historischen Ortskern bewusst zu gestalten und die regionale Identität und Baukultur zu stärken sowie gleichzeitig Missstände und Verfehlungen der Vergangenheit zu beseitigen.	Keine Berücksichtigung Der bei der Neufassung der Gestaltungssatzung angewandte Grundsatz „<i>Es kann nur das festgesetzt werden, was ortsbildprägend ist</i>“ stellt keine Entscheidung der Gemeinde dar sondern ergibt sich aus der Rechtsprechung. So wurde eine Satzung, die u.a. dem Schutz einer harmonischen Dachlandschaft dienen sollte, vom Verwaltungsgericht Schwerin als funktionslos eingestuft, weil die angestrebte Harmonie durch zahlreiche gegenläufige Genehmigungen bereits verloren gegangen war. Insofern wäre auch die Neufassung der Gestaltungssatzung Seefeld funktionslos, wenn die Regelungen auf die Herstellung eines (historischen) Zustandes abstellen, der faktisch gar nicht mehr vorhanden bzw. bereits stark überformt ist.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.10		- Zu § 2 Abs. 2 der Satzung bzw. Punkt 3.3.2 der Begründung: (Dachüberstände): Die bisherigen Regelungen zu Dachüberständen sollten nicht aufgeweicht werden. Begründung: Fehlende oder geringe Dachüberstände prägen besonders die Gestalt vorgründerzeitlicher Bebauung märkischer Dörfer. Die Herstellung von Dachüberständen, die meistens mit nicht-bauzeitlichen Ortgangziegeln abgeschlossen werden, verändert das charakteristische Erscheinungsbild historischer Gebäude erheblich.	Keine Berücksichtigung Der Dachüberstand eines Gebäudes ist abhängig von seiner Erbauungszeit. Da im Geltungsbereich der Satzung Gebäude verschiedenster Baualters vorhanden sind, findet man hier auch unterschiedliche Dachüberstände. Allgemein ortsüblich sind Dachüberstände von durchschnittlich nicht mehr als etwa 0,30 m an den Giebelseiten und 0,60 m an den Traufseiten. Diese Werte wurden bei der Neufassung der Gestaltungssatzung aufgegriffen. Auf eine vom Baualter abhängige Regelung des Dachüberstandes wurde zur Vermeidung einer Überregulierung abgesehen. Die in der Neufassung enthaltene Regelung zu Dachüberständen eröffnet einen gewissen gestalterischen Spielraum ohne das Erscheinungsbild der Dachlandschaft, die von historisch geringen Dachüberständen geprägt ist, grundsätzlich zu verändern. Vor diesem Hintergrund wird keine Änderung vorgenommen.
1.11		- Zu § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung bzw. Punkt 3.4.1 der Begründung (Dachaufbauten): Ortsuntypische Gaubenformen, wie Trapezgauben, sollten explizit ausgeschlossen werden.	Keine Berücksichtigung Die rechtskräftige, bislang gültige Gestaltungssatzung enthält keine Vorgaben zu Gaubenformen. Der Bestand ist zudem geprägt von einer großen Bandbreite an Gaubenformen. Die Gestaltungssatzung konzentriert sich vielmehr auf Vorgaben zu Maximalgrößen und zur Anordnung von Dachgauben, um eine Störung der Dachlandschaft durch dominante Dachaufbauten zu verhindern. Vor diesem Hintergrund soll auch weiterhin auf einen Ausschluss bestimmter Gaubenformen verzichtet werden.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.12		- Zu § 3 Abs. 3 der Satzung bzw. Punkt 3.4.2 der Begründung (Schornsteine): Wünschenswert wäre eine Festlegung der Materialität der Schornsteine bzw. deren Bekleidung, um glänzende Edelstahlrohre zu vermeiden.	Keine Berücksichtigung Die rechtskräftige, bislang gültige Gestaltungssatzung enthält keine Vorgaben zur Materialität der Schornsteine bzw. deren Bekleidung. Eine Störung der Dachlandschaft durch Schornsteine wird sowohl in der bisherigen Gestaltungssatzung als auch in der Neufassung durch die Vorgaben zur maximale Größe und Anordnung im ausreichenden Maße verhindert. Vor diesem Hintergrund soll auch weiterhin auf eine Festsetzung der zulässigen Materialien für Schornsteine bzw. deren Bekleidung verzichtet werden.
1.13		- Zu § 4 Abs. 1 der Satzung bzw. Punkt 3.5.1 der Begründung (Sockel): Erfahrungsgemäß sollte Buntsteinputz ausgeschlossen werden, der regelmäßig zur Verunstaltung historischer Bauwerke führt.	Keine Berücksichtigung Die Neufassung regelt genau wie die bisherige Gestaltungssatzung, dass Putzfassaden mit einem glatt bis schwach strukturiertem Putz auszuführen sind. Damit schließt sich die Verwendung von Buntsteinputz, der den grob strukturierten Putzen zuzuordnen ist, bereits aus. Eine darüber hinaus gehende Regelung ist nicht erforderlich.
1.14		- Zu § 5 Abs. 2 der Satzung bzw. Punkt 3.6.2 der Begründung (Fenstergliederung): Es wäre wünschenswert, wenn bei historischen Gebäuden weiterhin korrekt geteilte Holzfenster gefordert würden. Begründung: Die Veränderung historischer Fenster ist regelmäßig der erste und meistens auch schwerwiegendste Eingriff in die historische Bausubstanz. Der Ersatz von feingliederigen mit Sprossen und/oder Kämpfern und Setzhölzern geteilten Holzfenstern durch ungeteilte oder offensichtlich falsch geteilte Kunststofffenster geht oft mit einer Entstellung des Erscheinungsbildes der Fassade einher. Selbst 90 Zentimeter breite Fenster ohne Teilung wirken	Keine Berücksichtigung Die im Sommer 2017 durchgeführte Bestandsaufnahme zeigt, dass bereits viele der historischen Fenster ersetzt wurden. Dabei wurde in einem nicht unerheblichen Maß die ursprünglich konstruktive Fensterteilung durch aufgeklebte Sprossen/ Nachbildungen von Pfosten/ Stulp ersetzt. In einigen Fällen wurde auf eine (vertikale) Gliederung der Fenster vollständig verzichtet. Ein Erhalt bzw. die Wiederherstellung korrekt geteilte Holzfenster, wie er in der rechtswirksamen Gestaltungssatzung vorgesehen ist, kann daher nicht mehr gefordert werden. Die

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		verunstaltend. Die Teilung der Fenster ist maßgeblich von der Erbauungszeit des Gebäudes und der Größe der Fenster abhängig. Handelsübliche, weiße Kunststofffenster weisen mitnichten die optische Qualität von Holzfenstern auf. Aufgesetzte Kämpfer-, Setzholznachbildungen oder Sprossen im Scheibenzwischenraum verschlimmern das Erscheinungsbild sogar.	Aufnahme einer solchen Regelung, die auf die Herstellung eines Zustandes abstellt, der in weiten Teilen gar nicht mehr vorhanden ist, würde dazu führen, dass die Gestaltungssatzung zumindest in diesem Punkt funktionslos ist (siehe hierzu auch Punkt 1.9 des Abwägungsmaterials). Daher wird der Anregung zu korrekt geteilten Holzfenstern nicht gefolgt. Vielmehr wird die im Entwurf der Neufassung der Gestaltungssatzung vom Januar 2018 enthaltene Regelung beibehalten. Diese sieht vor, dass Fenster in mehr als 90 cm breiten Wandöffnungen mittig durch senkrechte Teilung (Pfosten/Stulp) zu gliedern sind. Dabei wird auch die Verwendung von auf die Glasfläche aufgesetzten Nachbildungen von Pfosten/Stulp zugelassen, sofern diese eine Mindestbreite von 5cm aufweisen. Die Regelung stellt ein Mindestmaß an Fenstergliederung sicher und wird gleichzeitig der Bestandssituation gerecht.
1.15		- Zu § 6 Abs. 3 der Satzung bzw. Punkt 3.7.3 der Begründung (Fassadenverkleidungen/-verblendungen): Es wäre wünschenswert, die Verwendung von Außendämmung explizit nur auf Neubauten zu beschränken. Begründung: Auch verputzte, schlichte Bauernhäuser ohne Stuck und plastische Gliederung weisen charakteristische Eigenheiten auf. Das Dämmen solcher Fassaden führt regelmäßig zu einem Verlust der authentischen Proportionen der Fassade (z.B. zu tiefe Fensterleibungen, Anpassungen im Traufbereich durch Aufschieblinge, Vorsprünge am Sockel). Für solche Fassaden ist technisch das Mittel des Wärmedämmputzes oder der Innendämmung verfügbar.	Keine Berücksichtigung Aufgrund der (EnEV) ergeben sich bei Sanierungsmaßnahmen erhöhte Anforderungen an die Wärmdämmung von Gebäuden. Wer mehr als zehn Prozent seiner Außenwand, erneuert oder energetisch saniert, muss die Wärmeschutzanforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) erfüllen. Wird also beispielsweise der gesamte Außenputz erneuert, muss auch der Wärmeschutz überprüft und unter Umständen eine Dämmung eingebaut werden. Die Außendämmung stellt dabei u.a. aus Kostengründen die häufigste Form dar. Im Satzungsgebiet soll die Außendämmung nur dann ausgeschlossen werden, wenn sie zu einer starken Beeinträchtigung bzw. Überformung des historischen Fassadenbildes führen würde. Dies betrifft Fassaden mit plastischen Zierelementen sowie Feld- oder Backsteinfassaden.

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Bei einfachen Putzfassaden ohne plastische Zierelemente sind die Auswirkungen einer Außendämmung auf das Erscheinungsbild und das Ortsbild gering. Dabei ist anzumerken, dass bei den Gebäuden mit reinen Putzfassaden die authentischen Proportionen der Fassade in der Regel gar nicht mehr vorhanden sind, da hier bereits die Zierelemente entfernt oder Fenster-/Türöffnungen verändert wurden. Vor diesem Hintergrund soll auf den Ausschluss einer Außendämmung bei reinen Putzfassaden verzichtet werden.
1.16		- Zu § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung bzw. Punkt 3.8 der Begründung (Sonnen-/Wetterschutzanlagen): Es wäre wünschenswert festzulegen, dass unterhalb des Fenstersturzes angebrachte Rolllädenkästen durch das Fassadenmaterial verdeckt werden müssen. Auf Vordächer sollte verzichtet werden. Begründung: Sichtbare Rolllädenkästen unter dem Sturz beeinträchtigen das Erscheinungsbild des Gebäudes. Vordächer sind regelmäßig ortsuntypisch und haben das Potential, historische Gebäude zu verunstalten.	Keine Berücksichtigung <u>Rolllädenkästen</u> Die rechtskräftige, bislang gültige Gestaltungssatzung gibt für die Anbringung von Rolllädenkästen bzw. Jalousinen ausschließlich vor, dass diese innerhalb der Fensterlaibung direkt unterhalb bzw. hinter dem Fenstersturz anzubringen sind. Vor die Fassade tretende Jalousien bzw. Rollläden, die eine starke Beeinträchtigung des Fassadenbildes darstellen, konnten somit im Satzungsgebiet bis auf wenige Ausnahmen verhindert werden. Auf eine darüber hinaus gehende Regelung, dass Rolllädenkästen durch das Fassadenmaterial verdeckt werden müssen, soll verzichtet werden. Die bisherige Regelung schließt eine Beeinträchtigung des Fassadenbildes im ausreichenden Maße aus. <u>Vordächer</u> Die rechtskräftige, bislang gültige Gestaltungssatzung lässt die Anbringung von Vordächern zum Schutz von Eingängen zu. Die Bestandsaufnahme im Sommer 2017 hat gezeigt, dass im Satzungsgebiet bereits Vordächer vorhanden sind. Die Errichtung von Vordächern stellt kein Phänomen der letzten Jahrzehnte dar sondern hat bereits eine längere

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			Tradition. Die oftmals nachträglich angebrachten Vordächer integrieren sich dabei in den meisen Fällen auch gut das Erscheinungsbild der Gebäudes. Vor diesem Hintergrund soll auf den angeregten vollständigen Ausschluss von Vordächern verzichtet werden.
1.17		<u>Keine Hinweise und Anregungen</u> Aus der Sicht Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/ Liegenschaften und des Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.	Kenntnisnahme
1.18		<u>Überfachliche Betrachtung des Vorhabens</u> Zur geplanten Neufassung der Gestaltungssatzung für den Ortsteil Seefeld in der Stadt Werneuchen bestehen grundsätzlich aus der Sicht des LK Barnim keine Bedenken. Jedoch wird der Stadt Werneuchen empfohlen, über die Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde zu befinden, da diese für die gesamte Ortsbilderhaltung von immenser Wichtigkeit sind.	Kenntnisnahme Die Abwägung der einzelnen Hinweise der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgt in den Punkten 1.1 bis 1.16 des Abwägungsmaterials.
2.	Landesbetrieb Straßenwesen Niederlassung Eberswalde	Mit der Aufstellung der Satzung werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Gestaltungsvorgaben für Umbau-, Modernisierungs- und Neubaumaßnahmen gesichert. Die Prüfung der Unterlage hat ergeben, dass im Geltungsbereich der vorliegenden Satzung keine Belange der Straßen-	Kenntnisnahme

Nr.	Bürger / Behörde / Träger	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		bauverwaltung berührt werden. Der Landesbetrieb Straßenwesen stimmt der Neufassung der Gestaltungssatzung zu.	